



bAV-Update

aba – Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.

31. März 2017 / Nummer 1



Liebe Leserin, lieber Leser des bAV-Update,

momentan scheint es in Sachen bAV kein anderes Thema zu geben als das Betriebsrentenstärkungsgesetz. Wie konsequent wird der Gesetzgeber Neues zulassen? Werden die Sozialpartner in der erhofften Form Betriebsrenten zukunftsfest neu gestalten? Wird die bAV die Breitenwirkung erzielen, die in Zukunft nötig ist? Und trotz all dieser Fragen gibt es auch noch andere wichtige bAV-Themen. Dies belegt auch diese Ausgabe des bAV-Update. Europa spielt dabei eine große, immer bedeutendere Rolle. Egal ob Aufsichtsthemen oder Sozialpolitik, in Brüssel, Straßburg oder Frankfurt werden Grundentscheidungen für ganz Europa getroffen. Da gilt es, gerade für einen Verband wie die aba, am Ball zu bleiben, und, wo möglich, rechtzeitig zu intervenieren.

Und dann gibt es die Momente, die alles relativieren, die bei aller Wichtigkeit unserer Themen deutlich machen: Die bAV ist nicht der Nabel der Welt. Einen solchen Moment mussten wir alle durchleben, als wir lasen, dass mit Bernhard Wiesner ein engagierter Kollege durch einen tragischen Unfall jäh aus dem Leben gerissen wurde.

Ich wünsche Ihnen eine erkenntnisreiche Lektüre,
Ihr Klaus Stiefermann



Inhaltsverzeichnis

Zum Tode von Bernhard Wiesner.....	2
Politik	3
Beratungen um das Betriebsrentenstärkungsgesetz in der heißen Phase.....	3
Säule der sozialen Rechte: Bericht des Europäischen Parlaments beschlossen.....	6
EU-Rentenaufzeichnungsdienst – die nächste Phase beginnt.....	7
Studie zur Auszahlphase für die EU Kommission: aba Kritik	7
Recht	8
Überarbeitete Aktionärsrechte-Richtlinie: künftige Anforderungen an institutionelle Anleger.....	8
Rückwirkung von § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG?	8
EU-Datenschutz-Grundverordnung und Anpassung an nationales Recht: Handlungsbedarf	9
Steuer	10
Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz: Auswirkungen auf Altersversorgungseinrichtungen?	10
BMF-Schreiben: Standard für automatischen Austausch von Finanzinformationen in Steuersachen.....	10
EU-Altersvorsorgeprodukt (PEPP) – möglicher steuerlicher Rahmen	10
Aufsicht	11
Kapitalanlagerungsschreiben und Rundschreiben Derivative Finanzprodukte und strukturierte Produkte	11
Überarbeitung von VAG-Verordnungen.....	11
Neue BaFin-Merkblätter zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit.....	12
Reform Einlagensicherungsfonds der Privatbanken - Einschnitte für institutionelle Investoren.....	12
EbAV-II-RL im Amtsblatt veröffentlicht	12
EU Konsultation Halbzeitbilanz des Aktionsplans „Kapitalmarktunion“: Stellungnahmen von PE und aba	13
Aktionsplan Finanzdienstleistungen der EU-Kommission – ohne bAV, mit PEPP	13
EU-Aufsichtsbehörden: aktuelle Konsultation der EU-Kommission	14
EIOPA-Stresstest 2017 für EbAV: Vorbereitungen laufen	14
EIOPA Umfrage zu pan-europäischem DC System –Teilnahme noch bis 4. April möglich	14
EIOPA-Empfehlung für Gemeinsamen Rahmen: OPSG-Positionspapier	15
Künftige EZB-Verordnung für Pensionseinrichtungen: Abwägung von Nutzen und Kosten	15
Verschiedenes	16
EFRAG’s Pan-European Advisory Panel on Pension Plans: Dr. André Geilenkothen	16
Neuer EIOPA-Bericht zur bAV-Entwicklung und grenzüberschreitend tätigen EbAV.....	16
Die aba-Frühjahrstagungen dürfen Sie nicht verpassen!	16
PensionsEurope Konferenz 2017: Security in an uncertain world	17
aba Veranstaltungen.....	18



Zum Tode von Bernhard Wiesner

„Der langfristige Untergang der betrieblichen Altersversorgung als Sozialleistung ist vorprogrammiert.“, so war es auf Seite 314 der BetrAV des Jahres 2015 zu lesen. Es sind Aussagen wie diese, die einen hohen Wiedererkennungswert haben. Jeder, der sich mit der deutschen bAV beschäftigt, weiß, von wem sie stammt, von Bernhard Wiesner, der am 10. März 2017 in seiner Wahlheimat Mallorca Opfer eines tragischen Verkehrsunfalls wurde.

Bernhard Wiesner gehörte dem Vorstand der aba seit 12.3.2003 an. Er folgte Herrn Prof. Kreßel, von dem er auch die Leitung der FV Direktzusage und Unterstützungskasse übernahm. Er war persönliches Mitglied der aba, wirkte in mehreren aba-Gremien mit, hielt viele Vorträge auf aba-Tagungen und veröffentlichte regelmäßig Artikel in der Verbandszeitschrift BetrAV. Deutsche Interessen vertrat er in der Interessengruppe betriebliche Altersversorgung (OPSG) der europäischen Aufsicht EIOPA. Mit Eintritt in den Ruhestand gab er schrittweise seine Mandate zurück. Im Mai wollte Bernhard Wiesner endgültig aus dem Vorstand ausscheiden.

Aus seiner Sitzung heraus veröffentlichte der aba-Vorstand am 14. März einen [Nachruf](#) und stellte ihn auf der homepage der aba ein. Ihm folgten Nachrufe bei [LEITERbAV.de](#), [IPE](#), [Handelsblatt-Tagung](#) und [portfolio institutionell](#). All diese Trauerbekundungen zeigen, wie viele Menschen aus dem Bereich der betrieblichen Altersversorgung um Bernhard Wiesner trauern und wie viele Menschen ihn in bleibender Erinnerung behalten werden. Dies gilt auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der aba-Geschäftsstelle, die gerade in europa- und aufsichtsrechtlichen Themenstellungen eng mit Bernhard Wiesner zusammengearbeitet haben. Bei vielen Stellungnahmen und Thesenpapieren wurde gemeinsam um Formulierungen hart gerungen. Wir haben ihn kennengelernt als einen „Überzeugungstäter“ in Sachen bAV mit einem unfassbaren Engagement für die Idee der - wie er sie stets titulierte - „hocheffizienten, kapitalgedeckten Altersversorgung über den Arbeitgeber“. Unermüdlich hat er sich für das, was er für richtig hielt, eingesetzt. Darin hat er sich nicht beirren lassen und mit unvergleichlichem Einsatz für seine Ideen gekämpft, immer den großen Nutzen für die Menschen, die Unternehmen und die Altersversorgung im Auge behaltend. So werden wir ihn in guter Erinnerung behalten. Das Mitgefühl der Mitglieder von Vorstand und Geschäftsstelle gilt seinen hinterbliebenen Familienangehörigen.

Bernhard Wiesner provozierte und polarisierte; manches, was er sagte oder schrieb, und vor allem, wie er es tat, führte zu Anfeindungen. Das hielt ihn nie davon ab, mit deutlichen Worten für die bAV zu kämpfen, wie er sie für erstrebenswert und schützenswert hielt.

Nicht jeder teilte Wiesners pointierte Äußerungen, bemerkenswerte Denkanstöße und Impulse haben sie aber immer gegeben, so auch die Schlusssätze seines letzten, 8-seitigen Beitrages für die BetrAV des Jahrganges 2015, das Manuskript seines letzten Vortrages als Leiter der Fachvereinigung Direktzusage und Unterstützungskasse anlässlich der aba-Jahrestagung 2015:

„Somit komme ich zum Schluss meines Vortrages: Der langfristige Untergang der betrieblichen Altersversorgung als Sozialleistung ist programmiert. Jetzt ist die Zeit zu handeln. Eine reale Option zur Trendumkehr und zur Stärkung und Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung als Sozialleistung und nicht als Finanzprodukt besteht. Wir sollten aber nicht vergessen: Diese Form der betrieblichen Altersversorgung kämpft nicht per se um ihre Zukunft und um ihre Verbreitung. Sie wird gehen, unspektakulär, leise und über die Zeit, wenn niemand mehr überzeugend für sie eintritt und für sie kämpft. Wenn aber die richtigen stakeholder sich glaubwürdig engagieren, dann haben wir zugleich auch im Interesse der Menschen ausgezeichnete Antworten auf die erheblichen Herausforderungen, die vor uns liegen. Ich bin sehr sicher: Die richtigen Adressaten und stakeholder wissen genau, was zu tun ist. Mögen sie den Mut haben, es mit Überzeugung und Kraft anzugehen. Voltaire sagte: „Die Wahrheit sollte sein wie ein Mantel, den du dem anderen hinhältst, damit er hineinschlüpfen kann, wenn er dazu bereit ist.“ Hier also ist der Mantel. Wenn es mir gelungen ist, ihn so zu halten und zu helfen, dass die Richtigen bereit sind hineinschlüpfen, dann wäre das Ziel dieses meines Diskussionsbeitrages erreicht. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.“ // St

Politik

Beratungen um das Betriebsrentenstärkungsgesetz in der heißen Phase

Im Rahmen der [ersten Lesung](#) in der Bundestagssitzung vom 10. März 2017 wurde der Gesetzentwurf zum Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSg) im Bundestag eingebracht. Einen Monat zuvor hatte der Bundesrat auf Initiative Bayerns einige Änderungen empfohlen ([Anlage 3 zum Gesetzentwurf](#)), denen die Bundesregierung durch eine klare Gegenäußerung entgegengetreten ist und alle zentralen Forderungen zurückgewiesen hat ([Anlage 4 zum Gesetzentwurf](#)).

Das Gesetzgebungsverfahren zum BRSg befindet sich nunmehr in der heißen Phase. Am 27. März hat vor dem federführenden Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales hierzu eine [Anhörung](#) stattgefunden. Trotz der besonderen Bedeutung des Gesetzgebungsverfahrens und der Vielzahl der betroffenen Rechtsbereiche hat der Ausschuss sich, wie üblich, auf 12 Sachverständige bzw. sachverständige Organisationen beschränkt. Geladen wurden:

- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)
- Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V. (aba)
- Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- Verbraucherzentrale Bundesverband (VZBV)
- Prof. Gregor Thüsing
- Prof. Dirk Kieseewetter
- Prof. Dr. Oskar Goecke
- Rechtsanwalt Dr. Marco Arteaga
- Prof. Dr. Astrid Wallrabenstein
- Frank Oliver Paschen

Im Vorfeld der Sitzung hatten die Sachverständigen und sachverständigen Organisationen umfangreiche [Stellungnahmen](#) erarbeitet. Auch die nichtgeladenen Verbände [Gesamtmetall](#) und der [Zentralverband Deutsches Baugewerbe](#) haben ergänzende Stellungnahmen abgegeben.

Die aba fasst ihre [33-seitige Stellungnahme](#) folgendermaßen zusammen:

„Das deutsche Rentensystem bedarf umfassender Reformen, um den anstehenden demografischen Herausforderungen gerecht zu werden. Der Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersversorgung neben der umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung trägt vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung zur Zukunftsfestigkeit der Alterssicherung in Deutschland bei.

Im Hinblick auf ihre kollektiven und institutionellen Strukturen, die Tradition einer anteiligen (zuweilen alleinigen) Arbeitgeberfinanzierung, die geringen Kosten im Vergleich zur privaten Absicherung, die Möglichkeit zum internen Solidarausgleich und nicht zuletzt die sog. Systemrendite ist in erster Linie die kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung ein für Arbeitnehmer unverzichtbarer Baustein, wenn in Zukunft für die Menschen ein angemessenes Einkommen im Alter gewährleistet sein soll.

An der Notwendigkeit des Ausbaus und der Stärkung der die gesetzliche Rente ergänzenden kapitalgedeckten Systeme ändert auch das anhaltende Zinstief nichts, das es diesen Systemen derzeit erschwert, die durch Absinken der gesetzlichen Rente hervorgerufene wachsende Sicherungslücke zu schließen.

Hier ist die Politik gefordert, Maßnahmen zu ergreifen, die den Auswirkungen des niedrigen Zinses auf kapitalgedeckte Systeme entgegenwirken und diese abmildern. Hierzu gehört im Bereich der bAV u.a. auch der Verzicht auf feste Garantien im Rahmen von tariflichen Regelungen zu Betriebsrenten, der jetzt im geplanten Betriebsrentenstärkungsgesetz vorgesehen ist. Auch die Anhebung des steuerlichen Förderrahmens für Leistungen der bAV ist ein

wichtiger Schritt, weil angesichts der anhaltenden Niedrigzinsphase heute ein weitaus höherer Aufwand im Rahmen eines kapitalgedeckten Alterssicherungssystems notwendig ist, um eine ausreichende ergänzende Absicherung für das Alter zu erreichen. Es fehlen aber Maßnahmen, die es bestehenden Systemen der betrieblichen Altersversorgung erleichtern, auch angesichts der anhaltenden Niedrigzinsphase ihren Verpflichtungen nachzukommen. Hier besteht Handlungsbedarf.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf wird die im Koalitionsvertrag angekündigte Stärkung der betrieblichen Altersversorgung umgesetzt und damit der bereits 2001 eingeschlagene Weg zu ihrem Ausbau konsequent weiterverfolgt. Positiv werten wir das damit verbundene deutliche Bekenntnis des Gesetzgebers zur betrieblichen Altersversorgung und seine Absicht, die Rolle der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung zu stärken.

Ziel der im Rahmen des Gesetzesvorhabens (Betriebsrentenstärkungsgesetz) vorgesehenen Maßnahmen ist vor allem eine bessere Verbreitung der bAV in kleinen und mittelständischen Betrieben sowie bei Niedrigverdienern. Hier spielt die bAV, wie sich auch aus dem Alterssicherungsbericht 2016 ergibt, bisher eine nur untergeordnete Rolle. Das Gesetzesvorhaben ist ein wichtiger Schritt nach vorne zu einem System einer nachhaltig zukunftsfesten Altersversorgung für alle Arbeitnehmer. Wir begrüßen und unterstützen ausdrücklich das Bestreben der Bundesregierung, durch die im Betriebsrentenstärkungsgesetz vorgesehenen Maßnahmen die Verbreitung zu erhöhen und das Versorgungsniveau für Arbeitnehmer zu verbessern und damit die Altersversorgung insgesamt zu stärken. Der Freibetrag bei der Grundsicherung für freiwillige Zusatzrenten und die steuerliche Förderung eines Arbeitgeberzuschusses für Beschäftigte mit niedrigem Einkommen sind ebenso wie die Freistellung von Leistungen der Riester-Rente von Sozialabgaben zukunftsweisende Maßnahmen, die die Situation von Niedrigverdienern verbessern und die Ausweitung der betrieblichen Altersversorgung fördern.

Mit dem sog. Sozialpartnermodell soll die weitere Ausbreitung der bAV stärker als bisher tarifvertraglich verankert werden. Das Sozialpartnermodell legt die Verantwortung für die gedeihliche Fortentwicklung und den Ausbau der bAV in die Hände der Tarifpartner. Für diesen Ansatz spricht, dass die Tarifpartner nicht nur über eine autonome Rechtsetzungsmacht, sondern auch über die nötigen finanziellen Mittel verfügen. Die von den Tarifpartnern ausgehandelten Wege erfassen zwingend eine hohe Anzahl von Arbeitnehmern und sie gewährleisten auch einen fairen Interessenausgleich und genießen deshalb bei den Beteiligten hohes Vertrauen. Zudem können aufgrund einer hohen Anzahl von Versorgungsberechtigten bessere Konditionen mit der zur Durchführung eingeschalteten externen Versorgungseinrichtung vereinbart und auch die Komplexität und der Versorgungsaufwand - insbesondere für die Arbeitgeber - gesenkt werden. Das Gesetzesvorhaben geht hier aus unserer Sicht in die richtige Richtung, weil es auf kollektive Lösungen statt einer weiteren Individualisierung der Absicherung im Alter setzt. Es gibt vielversprechende Ansätze im Hinblick auf eine sachgerechte Fortentwicklung der bAV und ihre weitere Verbreitung.

Abzuwarten bleibt, ob und inwieweit die Tarifpartner tatsächlich von den ihnen eingeräumten neuen Optionen Gebrauch machen und die neuen Möglichkeiten auch für nicht tarifgebundene Unternehmen, zu denen eine Vielzahl der KMU gehören, öffnen. Auch können über Tarifverträge schon im Hinblick auf die fehlende Tarifbindung nicht automatisch alle Unternehmen und Beschäftigten erfasst werden. Offen ist auch, in welchem Maße neue Tarifverträge Referenzwirkung haben werden, d.h. inwieweit sie von nicht tarifgebundenen Unternehmen im Wege der Vereinbarung übernommen werden. Es lässt sich daher derzeit nur sehr schwer abschätzen, ob mit den vorgesehenen Maßnahmen die höhere Flächendeckung im erwünschten Umfang erreicht wird. Die vorgesehene Evaluierung des Prozesses erscheint sinnvoll.

Die neuen Gestaltungsspielräume stehen nicht allen Unternehmen, sondern nur den Tarifvertragsparteien offen. Es bleibt abzuwarten, inwieweit in der bAV engagierte Unternehmen von diesen Optionen ebenfalls Gebrauch machen wollen. Sollte der im Gesetzentwurf geregelte Bezug auf den einschlägigen Tarifvertrag eine zu große Hürde darstellen, so wäre hier nachzubessern.

Bei einer Beitragszusage hat der Arbeitgeber letztlich nur noch die Funktion einer Zahlstelle bezogen auf den Beitrag. Neben die auf das jeweilige betriebliche Kollektiv bezogene Sozialleistung des einzelnen Arbeitgebers mit dem Zweck der Mitarbeiterbindung tritt damit eine tarifliche Leistung, die anderen Rahmenbedingungen unterliegt. Auch hier bleibt abzuwarten, ob die Reform das Interesse der Unternehmen an der bAV als arbeitgeberseitige Sozialleis-

tung verringert oder durch ihre breite Etablierung sogar eher erhöht. Durch diese Reform tritt neben die personalpolitische Funktion im Unternehmen eine sozialpolitische für die deutsche Altersversorgung insgesamt. Es wird eine Tarifrente im Rechtsmantel der bAV etabliert. Ihre Wirkungen sollten ebenfalls evaluiert werden.

Die betriebliche Altersversorgung wird der ihr zgedachten Aufgabe – Übernahme einer substantiellen Absicherungsfunktion / universelle Absicherung für Arbeitnehmer – aber nur gerecht werden können, wenn sie weitere Impulse und echte substantielle Verbesserungen – auch für bestehende Systeme – erhält. Hier bedarf es aus unserer Sicht noch weiterer Anstrengungen und es sollte im anstehenden parlamentarischen Verfahren die Chance genutzt werden, weitere Verbesserungen auf den Weg zu bringen und Hemmnisse für eine flächendeckende Verbreitung zu beseitigen. So fehlen Maßnahmen, die es den bestehenden Systemen der betrieblichen Altersversorgung erleichtern, auch angesichts der anhaltenden Niedrigzinsphase ihren Verpflichtungen nachzukommen. Der Gesetzgeber sollte u.a. die Unterschiede bei der Bewertung von Pensionsverpflichtungen in der Handelsbilanz und in der Steuerbilanz reduzieren und § 6a EStG, in dem die Bildung der steuerlichen Pensionsrückstellungen geregelt wird, modernisieren. Insgesamt ist diese Vorschrift in ihren zentralen Regelungsbereichen veraltet, denn die bAV-Landschaft in Deutschland hat sich in den letzten Jahrzehnten grundlegend verändert, während § 6a EStG an diese Entwicklungen nicht angepasst wurde. Zu nennen sind insbesondere der zu hohe Rechnungszins von 6 v.H. sowie das gesetzlich vorgesehene Teilwertverfahren, das zur Bewertung von modernen Pensionszusagen völlig ungeeignet ist.

Ein noch nicht zufriedenstellend gelöstes Hemmnis für eine nachhaltig höhere Teilnahmequote ist ferner die Belastung mit Sozialabgaben, von denen auch die schon bestehenden Systeme betroffen sind. Wir bedauern sehr, dass der Ausschluss der Doppelverbeitragung auf die Riester-Rente beschränkt bleibt. Betriebsrenten dürfen aus unserer Sicht nicht gleichzeitig in der Finanzierungs- und Leistungsphase mit Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung belastet werden. Dies schafft Fehlanreize, die ein großes Hemmnis für den weiteren Ausbau der betrieblichen Altersversorgung darstellen. Wir begrüßen es sehr, dass im Rahmen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes geplant ist, Riesterverträge im Bereich der bAV künftig in der Leistungsphase nicht mehr mit Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung zu belasten. Heute werden bei Inanspruchnahme der Riesterförderung, anders als bei den im Rahmen der privaten Vorsorge abgeschlossenen Riesterverträgen, sowohl in der Finanzierungs- als auch in der Leistungsphase Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung erhoben; in der Leistungsphase sogar mit dem vollen vom Rentner allein zu tragenden Beitragssatz. Diese Ungleichbehandlung ist den Betroffenen kaum zu vermitteln. Die Doppelverbeitragung ist auch der Grund dafür, dass Riesterverträge bisher bei der bAV trotz der gerade für Niedrigverdiener attraktiven Zulagen nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Ungelöst bleiben auch zahlreiche andere Fälle der Doppelverbeitragung. Hierzu gehört die Fortführung einer Pensionskassenzusage bzw. Pensionsfondszusage mit eigenen Mitteln nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitnehmer aus seinem Nettoeinkommen. Während 2010 höchstrichterlich entschieden wurde, dass die Leistungen aus einer vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer bei einem Versicherungsunternehmen abgeschlossenen Direktversicherung, die der Arbeitnehmer nach seinem Ausscheiden aus dem Betrieb privat als Versicherungsnehmer fortführt, insoweit nicht beitragspflichtig sind, werden auf Leistungen aus Pensionskassen bzw. Pensionsfonds weiterhin Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung fällig, wenn der Arbeitnehmer nach Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis seine Versicherung privat fortgeführt hat. Damit wird aber der vom Gesetzgeber ausdrücklich im Betriebsrentenrecht vorgesehene Anspruch des Arbeitnehmers, nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis seine Versorgung privat weiterzuführen, unattraktiv.

Unverständlich ist, dass trotz der vorgesehenen Anhebung des steuerlichen Höchstbetrages im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG auf 8 v.H. weiterhin nur 4 v.H. beitragsfrei bleiben. Der Gesetzgeber sorgt damit erneut systematisch für eine Doppelverbeitragung.

Nicht nur die o.g. Fälle der Belastung von Versorgungsaufwand und Leistung mit Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung verhindern eine Ausweitung der betrieblichen Altersversorgung. Einen starken Fehlanreiz hat das GKV-Modernisierungsgesetz zum 1. Januar 2004 gebracht. Seit diesem Zeitpunkt müssen alle in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Bezieher von Betriebsrenten auf ihre laufenden Versorgungsbezüge und Kapitalzahlungen den vollen Beitragssatz zur Kranken- und Pflegeversicherung entrichten. Bis zum 31. Dezember 2003 waren Kapitalleistungen beitragsfrei und auf laufende Versorgungsbezüge fiel nur der halbe Beitragssatz an. Im Ergebnis wurden und werden damit alle Betriebsrenten in erheblichem Umfang „gekürzt“. Das Vertrauen in verlässliche Rah-

menbedingungen der betrieblichen Altersversorgung wurde dadurch stark beeinträchtigt. Gerade für Bezieher niedriger und mittlerer Einkommen hat die betriebliche Altersversorgung damit erheblich an Attraktivität verloren. Dem gilt es entgegenzuwirken.

Das vorliegende Gesetzgebungsverfahren sollte auch dazu genutzt werden, die negativen Auswirkungen der jüngsten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Anpassungsverpflichtung der Arbeitgeber bei regulierten Pensionskassen zu korrigieren. Ferner würden wir es begrüßen, wenn der Gesetzgeber die von der aba vorgeschlagene Vereinfachung für eine sog. versicherungsvertragliche Lösung nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 und Abs. 3 BetrAVG aufgreifen und zudem eine Modernisierung des § 18 BetrAVG in Angriff nehmen würde.“

Im Anschluss an die Anhörung finden die Ausschussberatungen statt, die mit einem Bericht und ggf. einigen Änderungsanträgen im April abgeschlossen und gefolgt werden von zweiter und dritter Lesung des Gesetzentwurfs im Bundestag. Im Anschluss findet dann, so sieht es der Zeitplan vor, am 2. Juni die abschließende Behandlung des Gesetzentwurfs im Bundesrat statt. Wenn alles glatt geht, wird das Gesetz am 1. Januar 2018 in Kraft treten und nach den großen bAV-Reformen 1974 (Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung BetrAVG mit den zentralen Regelungen zur Unverfallbarkeit, zur Anpassungsprüfungspflicht und zur Schaffung des PSVaG) und 2001 (sog. Riesterreform mit dem Übergang zur nachgelagerten Besteuerung, der Einführung des Anspruchs auf Entgeltumwandlung und des Pensionsfonds) die dritte große Reform des Betriebsrentenrechts in den letzten 40 Jahren bringen. // St

Säule der sozialen Rechte: Bericht des Europäischen Parlaments beschlossen

Im Januar 2017 hat die Europäische Kommission den Konsultationsprozess zur „Säule der sozialen Rechte“ mit einer Konferenz ([Video der Veranstaltung](#)) abgeschlossen. Fast zeitgleich nahm das Europäische Parlament (EP) den Bericht von [Maria Joao Rodrigues](#) (Fraktion der Progressiven Allianz der Sozialdemokraten im EP, Portugal) an ([Debatte im EP](#), [Überblick Verfahren im EP](#)). Das EP stimmt mit der Kommission darin überein, dass die Säule der sozialen Rechte das soziale Fundament der Eurozone stärken, aber auch Mitgliedstaaten, die nicht in der Eurozone sind, offen stehen sollte.

Ebenfalls wie der Entwurf der Kommission beinhaltet der [Beschluss des Europäischen Parlaments \(Zusammenfassung\)](#) Aussagen und Forderungen zu einem breiten Spektrum an sozialpolitischen Themen. Der beschlossene Bericht behandelt die Themen Arbeitsmarkt, Gesundheit und Pflege, Inklusion von Menschen mit Behinderung, Antidiskriminierung, Kinderarmut, Gleichstellung der Frau, Vereinbarkeit von Familie und Beruf und soziale Sicherung.

Bei der Altersversorgung wird im Beschluss nicht zwischen den drei Säulen unterschieden, man beschränkt sich auf allgemeine Aussagen (Punkte 12 und 13):

- Unter der Überschrift „Angemessene und nachhaltige soziale Sicherung“ wird festgestellt, dass eine steigende Lebenserwartung und eine schrumpfende Erwerbsbevölkerung Druck auf die Rentensysteme und die Generationengerechtigkeit ausüben.
- Die Bekämpfung der Unterschiede in Rentenansprüchen zwischen Männern und Frauen wird als eine Priorität angesehen; dies sei durch gute Arbeitsmarktpolitik zu lösen.
- Beim Renteneintrittsalter solle nicht nur die Entwicklung der Lebenserwartung berücksichtigt werden, sondern auch Faktoren wie Produktivitätsgewinne, Belastungsquotient der Erwerbsbevölkerung (Anzahl der nicht Erwerbstätigen wie Menschen im Ruhestand, Kinder und Jugendliche in der Ausbildung, geteilt durch die Anzahl der Personen im erwerbsfähigen Alter) und Unterschiede hinsichtlich der Beschwerlichkeit von Berufen.
- Es solle auch nach Erreichen des Renteneintrittsalters möglich sein, weiter zu arbeiten und bei Teilzeitarbeit eine Teilrente zu beziehen.
- Das EP ruft die Kommission dazu auf, die Mitgliedstaaten durch Analyse von Best Practice Beispielen bei der Ausgestaltung von Mindestrenten zu unterstützen.

Darüber hinaus betont das EP, dass erworbene soziale Ansprüche übertragbar sein müssen, und spricht sich für einen „personal activity account“ aus, in dem Ansprüche dargestellt und von Bürgern abgerufen werden können

(Punkt 22). Dies scheint sich eher auf die erste Säule zu beziehen. Der Erhalt und die Portabilität von Ansprüchen sollte laut EP so gestaltet sein, dass sie Stellen- und Berufswechsel erleichtern (Punkt 23).

Es wird jetzt erwartet, dass die Kommission Ende April 2017 ein „reflection paper on developing the social dimension of Europe“ veröffentlicht. // VM

EU-Rentenaufzeichnungsdienst – die nächste Phase beginnt

Am 17. März 2017 hat die Europäische Kommission eine [Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen](#) zur Umsetzung der Pilotphase des Track and Trace Your Pension in Europe (TTYPE) Projektes veröffentlicht.

Diese Umsetzungsphase baut auf dem [Business Plan for setting up a European Tracking Service](#) des TTYPE-Konsortiums auf, der im Juni 2016 veröffentlicht wurde. In der aktuellen Ausschreibung sucht die Europäische Kommission nach einem Expertenteam, das einen grenzüberschreitenden Rentenaufzeichnungsdienst aufbaut. Dieser soll dazu beitragen, dass auch mobile Arbeitnehmer einen Überblick über ihre Rentenansprüche erhalten und bewahren.

Es wird erwartet, dass das Pilotprojekt mindestens fünf Mitgliedstaaten (oder andere teilnehmende Länder im [EU-Programm für Beschäftigung und soziale Innovation \(EaSI\)](#)) umfasst. Es soll Arbeitnehmern ermöglichen, die Einrichtungen zu finden, bei denen sie Zusatzrentenansprüche haben, jedoch noch keine Auskunft über Rentenhöhe, mögliche Szenarien etc. geben. Ansprüche aus der ersten Säule werden hier nicht erfasst.

Für das Projekt stehen ca. 2,5 Mio. Euro als Co-Finanzierung der Kommission bereit. Die EU Finanzierung darf dabei 80% der Projektkosten nicht übersteigen, d.h. die Bewerber müssen ihren Teil der Co-Finanzierung des Projektes selbst oder mit anderen externen Mitteln (allerdings nicht aus dem EU-Haushalt) finanzieren. Die Ausschreibung läuft noch bis zum 31. Mai 2017. Laut Zeitplan der Kommission soll das Pilotprojekt im Oktober 2017 starten. Eine Projektphase von zwei Jahren ist vorgesehen. // VM

Studie zur Auszahlphase für die EU Kommission: aba Kritik

Im Oktober 2016 hat die Europäische Kommission die von Ernst & Young durchgeführte Studie zur Auszahlphase der Altersvorsorge veröffentlicht ([Study on the and adequacy of pension decumulation practices in four EU countries](#)). Obwohl kein direkter Bezug hergestellt wird, ist es wahrscheinlich, dass die Ergebnisse der Studie in die Arbeit zum Pan-European Personal Pension Product (PEPP) einfließen.

Ziel der Studie war es, verschiedene Auszahlungsformen betrieblicher und privater Altersversorgung zu analysieren. Sie betrachtete dazu die Auszahlphase in vier Ländern (Großbritannien, Niederlande, Deutschland und Polen). Die Angemessenheit der Entscheidungen, die Begünstigte getroffen haben, sollte analysiert werden.

Die aba hat – insbesondere zum deutschen Teil - grundlegende Bedenken:

- Titel und Rahmen der Studie legen nahe, dass die betriebliche Altersversorgung in die Studie einbezogen wird. Für Deutschland ist dies allerdings nicht der Fall. Es wird auch nicht erklärt, warum die betriebliche Altersversorgung mit rund 20 Mio. aktiven Anwartschaften im Hauptteil der Studie unter den Tisch fällt. Darüber hinaus liegt der Schwerpunkt der Studie auf dem britischen System, was nach dem Votum der Briten, die EU zu verlassen, verwundert.
- Die betriebliche und private Altersversorgung in Deutschland werden teilweise missverständlich und unklar dargestellt. In der Studie werden weder deutsche Gesetzestexte noch Fachliteratur zitiert.
- Aus sozialpolitischer Sicht sind gewisse Einschränkungen und/oder Anreize in der Auszahlphase sinnvoll, um eine lebenslange Absicherung der Menschen zu erreichen. Vor diesem Hintergrund überrascht es, dass die Studie diese Einschränkungen für die untersuchten Länder nicht klar auflistet und Kapitalzahlungen positiv wertet. Diese positive Darstellung von Kapitalzahlungen sollte daher keinen Einfluss auf den erwarteten legislativen Vorschlag der EU-Kommission zu PEPP haben.

- Die Ausführungen zur betrieblichen und privaten Altersversorgung in Deutschland sind teilweise missverständlich und von unzureichender Qualität. Sie sollten daher nicht als Grundlage für Politikempfehlungen oder gar Entscheidungen dienen. Falls es nicht bereits der Fall ist, sollte die EU-Kommission vertraglich festlegen, dass internationale Berater ihre jeweils nationalen Experten für Projekte dieser Art auch nutzen.

In dem „[aba comment](#)“ finden sich Zusammenfassungen auf Deutsch und Englisch sowie eine ausführliche Begründung der Bedenken (ebenfalls auf Englisch). // VM/SD

Recht

Überarbeitete Aktionärsrechte-Richtlinie: künftige Anforderungen an institutionelle Anleger

Am 9. Dezember 2016 hatten Rat, Europäisches Parlament und EU-Kommission eine [politische Einigung zur überarbeiteten Aktionärsrechte-RL](#) erzielt. Der Rat bzw. der EU-Ausschuss der Ständigen Vertreter (ASTV) hatte am 16. Dezember 2016 den Kompromiss bestätigt. Nach der Zustimmung durch das EP-Plenum am 14. März 2017 ([EP-Pressmitteilung](#); [Standpunkt des Europäischen Parlaments zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre](#) in verschiedenen Sprachversionen) wird jetzt noch die formale Zustimmung des Rates am 3. April 2017 erwartet. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist im Mai 2017 zu rechnen. Damit dürfte die Richtlinie im Juni 2017 (20 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt) in Kraft treten.

Die künftige Aktionärsrechte-RL enthält auch Anforderungen an institutionelle Anleger, wozu auch Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) zählen (Art. 2e). So müssen die EbAV künftig eine Mitwirkungspolitik erarbeiten und veröffentlichen (Art. 3g) oder eine Erklärung veröffentlichen, warum eine oder mehrere dieser Anforderungen nicht erfüllt werden (Comply or Explain-Regelung). Ferner enthält die Richtlinie Regelungen zur Anlagestrategie institutioneller Anleger und Vereinbarungen mit Vermögensverwaltern (Art. 3h). // SD

Rückwirkung von § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG?

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Mobilitäts-Richtlinie hat der Gesetzgeber u.a. § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG neu gefasst und den Anwendungsbereich der sog. Escapeklausel (die Anpassungsprüfungspflicht entfällt, wenn bei Pensionskassen ab Rentenbeginn sämtliche Überschussanteile ausschließlich zur Rentenerhöhung verwendet werden) auf regulierte Pensionskassen ausgedehnt. Seither wird kontrovers diskutiert, ob diese Regelung auch für in der Vergangenheit liegende Anpassungszeiträume gilt (vgl. bAV-Update 2/2016 S. 3).

Wie berichtet, hat das BAG sich in seinem Urteil vom 13. Dezember 2016 (3 AZR 342/15) gegen eine solche Rückwirkung ausgesprochen. Der Leitsatz dieser Entscheidung lautet: *„Die Änderung von § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG durch das Gesetz zur Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinie vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2553) hat keine Bedeutung, wenn über die Anpassung laufender Leistungen der betrieblichen Altersversorgung an Anpassungstichtagen vor dem 31. Dezember 2015 zu entscheiden war.“*

Im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Betriebsrentenstärkungsgesetz (s.o.) hat sich die aba für eine gesetzliche Klarstellung dahingehend ausgesprochen, dass die Neufassung des § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG auch auf vergangene Zeiträume Anwendung findet und hat u.a. ausgeführt:

„Wir regen an, dass bei dem Gesetzesvorhaben durch einen neuen Absatz 1a in § 30c BetrAVG erneut die Gelegenheit genutzt wird, Eindeutigkeit hinsichtlich der Interpretation des zeitlichen Geltungsbereichs des § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG zu schaffen und damit eine Anwendung der gesetzlichen Klarstellung auf vergangene Anpassungszeiträume zu ermöglichen. Ansonsten bleibt für eine Vielzahl von Arbeitgebern das unkalkulierbare Risiko erhalten, für lang zurückliegende Anpassungszeiträume unmittelbar auf Anpassung in Anspruch genommen zu werden. ...“

Die Klarstellung des § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG ist bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes zur Umsetzung der EU-Mobilitätsrichtlinie in Kraft getreten. Eine zeitliche Einschränkung der Regelung war nicht vorgesehen, d.h. die Rückwirkung bei der Änderung des § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG wurde bewusst nicht begrenzt. Nach der Gesetzes-

begründung gilt die Klarstellung der Norm ausnahmslos für alle bestehenden und künftigen Zusagen. Der Gesetzgeber hat im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens sogar noch einmal reagiert und in der Gesetzesbegründung das gegebenenfalls irritierende Wort „künftig“ gestrichen.

Dennoch geht der 3. Senat des BAG bedauerlicherweise in mehreren Entscheidungen vom 13.12.2016 (u.a. 3 AZR 344/15) davon aus, dass der neu gefasste § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG nicht für zurückliegende Anpassungszeiträume gilt. Vielmehr sei für diese Fälle auf die bis zum 31.12.2015 geltende Fassung des § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG zurückzugreifen. Nach Auffassung des 3. Senats hätte der Gesetzgeber die beabsichtigte Klarstellung hinsichtlich des zeitlichen Anwendungsbereichs explizit und eindeutiger regeln müssen. Die Möglichkeit einer solchen rückwirkenden gesetzlichen Regelung wurde dabei grundsätzlich nicht in Frage gestellt.

Es sollte daher versucht werden, erneut deutlich zu machen, dass die Klarstellung des § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG tatsächlich eine Klarstellung der vom Gesetzgeber schon immer so verstandenen Sachverhalte war und damit auch Geltung für Rentenanpassungszeiträume der Vergangenheit haben muss.

Dazu schlagen wir vor, § 30c BetrAVG um einen neuen Absatz 1a zu ergänzen, der besagt, dass § 16 Abs.3 Nr. 2 BetrAVG nach dem ursprünglichen Willen des Gesetzgebers für laufende Leistungen gilt, die nach dem 31.12.1998 fällig werden, unabhängig vom Zeitpunkt der Zusage.“

Es bleibt abzuwarten, ob der Gesetzgeber diesen Vorschlag aufgreift. // Dr

EU-Datenschutz-Grundverordnung und Anpassung an nationales Recht: Handlungsbedarf

Die Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung; EU-DSGVO) wurde am 4. Mai 2016 im [Amtsblatt der Europäischen Union](#) veröffentlicht. Sie trat am 25. Mai 2016 in Kraft (Art. 99 Abs. 1 EU-DSGVO: In-Kraft-Treten 20 Tage nach Veröffentlichung). Die Verordnung gilt ab dem 25. Mai 2018 in der gesamten Europäischen Union.

Diese Verordnung enthält neue „Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten“ (Art. 1). So sind u.a. eine Informationspflicht und ein Recht auf Auskunft sowie striktere Löschungspflichten („Recht auf Vergessenwerden“) zu personenbezogenen Daten vorgesehen. Die möglichen Geldbußen bei Verstößen gegen diese Verordnung erscheinen drakonisch (Art. 83 DSGVO). Im Bereich der bAV sind daher Arbeitgeber, Versorgungseinrichtungen, Versicherungsunternehmen und Dienstleister wie Beratungshäuser betroffen. Um den neuen Anforderungen zu genügen, dürften vielfach zeitaufwändige Änderungen der IT-Systeme erforderlich werden.

Die Bundesregierung hat am 24. Februar 2017 einen [Geszentwurf „zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung \(EU\) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie \(EU\) 2016/680 \(Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU\)](#) vorgelegt. Zu diesem Regierungsentwurf liegen inzwischen die [Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung](#) vor. Derzeit befasst sich der Bundestag mit dem Regierungsentwurf. Im federführenden Innenausschuss des Bundestags fand dazu am [27. März 2017 eine öffentliche Anhörung](#) statt. // SD

Steuer

Steuerungsbekämpfungsgesetz: Auswirkungen auf Altersversorgungseinrichtungen?

Der Bundesrat hat am 10. Februar 2017 zum Regierungsentwurf für das „[Gesetz zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften \(Steuerungsbekämpfungsgesetz - StUmgBG\)](#)“ eine Stellungnahme abgegeben ([BR-Drs. 816/16 \(Beschluss\)](#)). Der Bundesrat fordert die Aufnahme des neuen Artikels 5a im StUmgBG, um das ab 2018 geltende Investmentsteuergesetz (InvStG 2018) zu ändern (S. 27 der Stellungnahme und S. 59 der BT Drucksache 18/11132). Im InvStG 2018 sollen der § 7 Absatz 1 Satz 4 InvStG-E 2018 erweitert und in § 50 InvStG-E 2018 ein neuer Absatz 4 eingeführt werden. Die vorgeschlagene Regelung des § 50 Abs. 4 InvStG-E 2018 soll dazu führen, „*dass ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Erträge eines Ziel-Spezial-Investmentfonds, die auf inländische Immobilienerträge oder sonstige inländische Einkünfte zurückzuführen sind, einem definitiven Steuerabzug unterliegen, soweit diese Erträge einem Dach-Investmentfonds oder Dach-Spezial-Investmentfonds zuzurechnen sind. Eine Abstandnahme vom Steuerabzug als auch eine Erstattung des Steuerabzugs wird für diesen Fall explizit ausgeschlossen.*“ (dritter Absatz in BR-Begründung zu Art. 5a). Die Änderung wird damit begründet, dass es einer eindeutigen Regelung bedürfe, „*um etwaige Steuerumgehungsmöglichkeiten rechtssicher auszuschließen*“, da „*die Steuerpflicht der inländischen Immobilienerträge durch Dach-Zielfonds-Konstruktionen umgangen werden könne.*“ Die Bundesregierung hat dem Vorschlag des Bundesrats am 15. Februar 2017 zugestimmt ([BT-Drs. 18/11184](#), S. 3).

Sollte dem Vorschlag des Bundesrates generell gefolgt werden, muss zumindest eine ungerechtfertigte Schlechterstellung steuerbefreiter Altersversorgungseinrichtungen vermieden werden. Grundsätzlich sollte aus Sicht der drei Verbände aba/ABV/AKA jedoch ein alternativer Lösungsansatz verfolgt werden, der im Ergebnis zu einer Durchschau durch Spezial-Investmentfonds (auch bei mehreren Ebenen) entsprechend der Regelungen in § 33 Abs. 2 InvStG 2018 führt. Inländische Immobilienerträge und sonstige inländische Einkünfte eines Ziel-Spezial-Investmentfonds würden hierbei dem Dachfonds, bzw. ggf. dem dahinter stehenden Anleger steuerlich unmittelbar zugerechnet werden.

Der federführende Finanzausschuss des Bundestages hat am [27. März 2017 eine öffentliche Anhörung zum Steuerungsbekämpfungsgesetz](#) durchgeführt. // SD

BMF-Schreiben: Standard für automatischen Austausch von Finanzinformationen in Steuersachen

Das BMF ([BMF-Meldung](#)) hat das 96-seitige BMF-Schreiben vom 1. Februar 2017 zu „[Anwendungsfragen im Zusammenhang mit einem gemeinsamen Meldestandard sowie dem FATCA-Abkommen](#)“ veröffentlicht (Standard für den automatischen Austausch von Finanzinformationen in Steuersachen). Es ersetzt das [Anwendungsschreiben zum FATCA-Abkommen](#) vom 3. November 2015. // SD

EU-Altersvorsorgeprodukt (PEPP) – möglicher steuerlicher Rahmen

Die EU-Kommission wird voraussichtlich im Sommer 2017 einen legislativen Vorschlag für ein EU-Altersvorsorgeprodukt (PEPP) vorlegen. Interessant ist, dass sich die EU-Kommission nach über fünfjähriger EU-Diskussion erstmals mit dem möglichen steuerlichen Rahmen für ein EU-Altersvorsorgeprodukt auseinandersetzt. So hat sie im Februar 2017 den nationalen Steuerexperten in der Ratsarbeitsgruppe „IV - Direct Taxation“ zahlreiche Fragen gestellt und in einem inoffiziellen Arbeitspapier folgende Vorschläge zur künftigen Besteuerung von PEPP gemacht:

- 1) nicht flexibler Ansatz, bei dem alle Anforderungen für das PEPP-Produkt auf EU-Ebene harmonisiert werden;
- 2) zum Teil flexibler Ansatz, bei dem einige Anforderungen für PEPP auf EU-Ebene (unkritisch aus Steuersicht) und andere der nationalen Regulierung überlassen werden (kritisch aus Steuersicht);
- 3) flexibler Ansatz, bei dem keine Anforderungen auf EU-Ebene harmonisiert werden.

Während Variante 1 politisch unwahrscheinlich erscheint, dürfte Variante 3 kaum zu Veränderungen und damit zu einem Beitrag zur Kapitalmarktunion führen. // SD/VM

Aufsicht

Kapitalanlagerundschriften und Rundschreiben Derivative Finanzprodukte und strukturierte Produkte

Die [Anlageverordnung \(AnlV\)](#) vom 3. März 2015 brachte erhebliche Änderungen. Die BaFin hat im Winter 2016/17 den [Entwurf des Kapitalanlage-Rundschreibens](#) und den [Entwurf für ein Rundschreiben zu derivativen Finanzinstrumenten und strukturierten Produkten](#) mit Frist „31. Januar 2017“ zur Konsultation gestellt. Die beiden Rundschreiben richten sich neben kleinen Versicherungsunternehmen an deutsche Pensionskassen und Pensionsfonds.

Das künftige Kapitalanlagerundschriften wird die Vorschriften der Anlageverordnung und Kapitel 4 der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung konkretisieren. Integriert wurden die noch relevanten Inhalte aus dem Rundschreiben zu Anlagen in Asset-Backed-Securities (und Credit-Linked-Notes (R 1/2002)) sowie zu Anlagen in Hedgefonds (R 7/2004). Das Kapitalanlagerundschriften wird das 2011 veröffentlichte Rundschreiben zur Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen ersetzen.

Das künftige BaFin-Rundschreiben zu derivativen Finanzinstrumenten und strukturierten Produkten wird § 15 Absatz 1 Satz 2 VAG sowie die Anlageverordnung und Kapitel 4 der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung konkretisieren. Es wird das im Jahr 2000 veröffentlichte Derivate-Rundschreiben (R 3/2000) sowie das Rundschreiben zu strukturierten Produkten von 1999 (R 3/99) ersetzen.

Die aba hat zusammen mit der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. ([ABV](#)) und der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung ([AKA](#)) e.V. eine Stellungnahme zu den beiden Rundschreibenentwürfen abgegeben. Dabei wurde vor allem eingegangen auf:

- Offene Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen nach Nr. 16 (B.4.13)
- Beteiligungen nach Nr. 13 (B.4.9)
- Anteile und Aktien an anderen AIF, die nicht von Nummer 13 Buchstabe b, Nummer 14 Buchstabe c, Nummer 15 und 16 erfasst werden nach Nr. 17 (B.4.14)
- Grundsatz der Sicherheit bei Anlagen nach Nr. 17

Eine Veröffentlichung der beiden Rundschreiben wird für das zweite Quartal 2017 erwartet. // SD

Überarbeitung von VAG-Verordnungen

Das BMF hatte im Sommer 2016 folgende Verordnungsentwürfe zur Konsultation gestellt:

- Prüfungsberichterstattung (PrüfV-E);
- Versicherungsberichterstattungs-Verordnung (BerVersV-E);
- Zweite Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz; hier sollen u.a. technische Fragen für den Pensionsfonds mit lebenslangen Zahlungen im Sinne von § 236 Abs. 2a VAG geregelt werden;
- Erste Verordnung zur Änderung der RfB-Verordnung;
- Verordnung über die Anforderungen an die Sachkunde der mit der Vergabe von Immobilien-Verbraucherdarlehen befassten internen und externen Mitarbeiter im Versicherungsbereich; (VersImmo-DarlSachkV-E).

Die [Verordnung über die Anforderungen an die Sachkunde der mit der Vergabe von Immobilien-Verbraucherdarlehen befassten internen und externen Mitarbeiter von Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds](#) (VersImmoDarlSachkV) vom 28. November 2016 wurde inzwischen veröffentlicht (BGBl. I S. 2765), die Prüfungsberichterverordnung soll demnächst folgen. // SD

Neue BaFin-Merkblätter zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit

Die BaFin hat am 23. November 2016 die auch für EbAV relevanten [Merkblätter für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern](#) und von [Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß VAG](#) veröffentlicht (siehe auch [BaFin Journal](#) Dezember 2016, S. 18 ff.).

Auch bei EbAV sollten im Aufsichtsrat die drei Themenfelder Kapitalanlage, Versicherungstechnik und Rechnungslegung entsprechend dem Risikoprofil abgedeckt sein. Der Aufsichtsrat soll sich einmal jährlich mit seinen individuellen und kollektiven Fähigkeiten auseinandersetzen. Erwartet wird hier eine regelmäßige Selbsteinschätzung der Mitglieder (siehe S. 19 f. zu den Kenntnissen in Gremien). Bei Bedarf sind die Kenntnisse des Aufsichtsrates gezielt weiterzuentwickeln. Die im Juni 2016 zur Konsultation gestellten [überarbeiteten Merkblattentwürfe](#) enthielten diese neuen Anforderungen so noch nicht.

Anwendungshinweise für EbAV, bei denen Mitarbeiter von Trägerunternehmen und Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat vertreten sind, erscheinen uns hilfreich. // SD

Reform Einlagensicherungsfonds der Privatbanken - Einschnitte für institutionelle Investoren

Der Bundesverband deutscher Banken (BdB) hat am 17. Februar 2017 bekanntgegeben, die freiwillige Einlagensicherung speziell für institutionelle Investoren grundlegend zu reformieren ([Pressemitteilung](#) und weitere Infos im [FAQ](#)). Begründet wird dies damit, dass aufgrund von steigenden Kosten, steigendem Kostendruck durch Regulierung und Niedrigzinsphase die Finanzkraft des Einlagensicherungsfonds auf private Kunden konzentriert werden müsse, da diese tatsächlich Schutz bedürften. Der Bankenverband plant die Umsetzung verschiedener Maßnahmen, die die Delegiertenversammlung des Bankenverbandes am 5. April 2017 in Berlin offiziell beschließen soll.

Altersversorgungseinrichtungen und Versicherer unterliegen künftig – im Gegensatz etwa zu bankähnlichen Kunden – zwar grundsätzlich noch dem Schutz des freiwilligen Einlagensicherungsfonds. Der Schutzzumfang wird allerdings in zwei Schritten reduziert:

- Ab dem 1. Oktober 2017 werden Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen nicht mehr durch den freiwilligen Einlagensicherungsfonds geschützt. Für Papiere, die vor dem 1. Oktober 2017 erworben wurden, gilt ein Bestandsschutz.
- Ab dem 1. Januar 2020 werden Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 18 Monaten vom Schutz ausgenommen. Auch hier gilt ein Bestandsschutz für Einlagen, die vor dem Stichtag vereinbart wurden. // SD

EbAV-II-RL im Amtsblatt veröffentlicht

Die Neufassung der Richtlinie über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV-II-RL) wurde am 23. Dezember 2016 im [Amtsblatt der Europäischen Union](#) in sämtlichen Sprachversionen veröffentlicht. Die Richtlinie trat am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft (Art. 66 EbAV-II-RL). Die Mitgliedstaaten haben für die nationale Umsetzung der Richtlinie 24 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie (Art. 64 EbAV-II-RL) Zeit.

Bereits begonnen hat in diesem Zusammenhang die Diskussion zur Überarbeitung des sog. [Budapest-Protokolls](#), das die Zusammenarbeit der zuständigen Aufsichtsbehörden im Hinblick auf grenzüberschreitend tätige EbAV näher regelt. Entwürfe liegen noch nicht vor.

Aufgrund der Wahlen zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017 ist mit einem ersten Entwurf zur Umsetzung der EbAV-II-RL in Deutschland frühestens im 4. Quartal 2017 zu rechnen. // SD/VM

EU Konsultation Halbzeitbilanz des Aktionsplans „Kapitalmarktunion“: Stellungnahmen von PE und aba

Am 20. Januar 2017 hatte die Europäische Kommission ein [Konsultationsdokument](#) zum Stand der Kapitalmarktunion veröffentlicht. Ziel der Konsultation war es, Rückmeldungen von Stakeholdern zu bekommen, wie der Aktionsplan zur Stärkung der Kapitalmarktunion aktualisiert und vervollständigt werden kann. Dabei ging es um folgende Bereiche:

- Financing for innovation, start-ups and non-listed companies
- Making it easier for companies to enter and raise capital on public markets
- Investing for long-term, infrastructure and sustainable investment
- Fostering retail investment and innovation
- Strengthening banking capacity to support the wider economy
- Facilitating cross-border investment

Die aba hat - ergänzend zur [Stellungnahme unseres europäischen Dachverbands PensionsEurope](#) - zu den Bereichen „Fostering Retail Investment“ und „Facilitating cross-border investment“ [Stellung](#) genommen.

In ihrer Antwort fordert die aba im Hinblick auf den für das zweite Quartal 2017 angekündigten legislativen Vorschlag zu PEPP (Pan-European Personal Pension Product), dass anstelle von individuellen Produkten die betriebliche Altersversorgung und damit institutionelle Investoren im Fokus stehen sollten. Dem von EIOPA vorgeschlagenen pan-Europäischen DC Produkt für die zweite Säule steht die aba allerdings ebenfalls kritisch gegenüber: EIOPAs Plänen zufolge soll dieses Produkt ähnlich wie das PEPP in der dritten Säule zusätzlich zu den bereits existierenden nationalen Produkten eingeführt werden. Die aba sieht hier Herausforderungen in den Bereichen Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht, die im Kompetenzbereich der Mitgliedstaaten liegen.

Ferner fordert die aba, dass die neuen Restrukturierungs- und Insolvenzvorschriften keine negativen Auswirkungen auf die betriebliche Altersversorgung haben. Notwendig hierfür ist eine Klarstellung in der Begriffsdefinition „betroffene Parteien“ in Art. 2 des [RL-Vorschlags „über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie 2012/30/EU“](#).

In Bezug auf „cross-border investment“ setzt sich die aba für eine Vereinfachung der Rückerstattungsprozesse von Quellensteuern ein.

Der Konsultationsprozess wird mit einer Anhörung am 11. April 2017 in Brüssel seinen Abschluss finden. Die Ergebnisse der Konsultation sollen in die Halbzeitbilanz zum Aktionsplan „Kapitalmarktunion“ einfließen, die die EU-Kommission im Juni 2017 vorlegen will. // VM/SD

Aktionsplan Finanzdienstleistungen der EU-Kommission – ohne bAV, mit PEPP

Die EU-Kommission hat am 23. März 2017 den „Aktionsplan Finanzdienstleistungen für Verbraucher: Bessere Produkte und eine größere Auswahl für europäische Verbraucher“ ([COM\(2017\) 139 final](#)) vorgestellt. Aussagen zur bAV sind erfreulicherweise nicht enthalten, sondern nur zum geplanten EU-Altersvorsorgeprodukt PEPP.

Zum Hintergrund: Die EU-Kommission hatte am 10. Dezember 2015 das Grünbuch „über Finanzdienstleistungen für Privatkunden: bessere Produkte, mehr Auswahl und neue Aussichten für Verbraucher und Unternehmen“ ([COM\(2015\) 630 final](#)) vorgelegt und eine öffentliche Konsultation durchgeführt. Diskutiert werden sollten die nächsten Schritte hin zu einem stärker integrierten Binnenmarkt für Finanzdienstleistungsprodukte. Das EP hatte dazu im EP-Plenum am 22. November 2016 einen Initiativbericht angenommen ([deutsche](#) und [englische](#) Fassung). Obwohl es im Grünbuch klar um Finanzdienstleistungen für Privatkunden ging, enthielt der verabschiedete Bericht auch Forderungen zu EbAV.

Zu PEPP wird im Aktionsplan ausgeführt (S. 9): „One option to reduce uncertainty resulting from differing national regimes is by developing separate European regimes for certain products in addition to existing national regimes. For

example, the Commission's work on developing a simple, efficient, and competitive EU personal pension product (PEPP) a portable financial product that can accompany people as they move across borders within the EU is relevant. The PEPP will aim to create a genuine Single Market for personal pension products, facilitating cross-border selling (by insurance providers or asset managers) and cross-border portability for savers. At the same time, it would constitute a template for domestic third pillar pension products in Member States where these are underdeveloped. It should thus help to bridge the pension gap and release new savings for investment." // SD

EU-Aufsichtsbehörden: aktuelle Konsultation der EU-Kommission

Am 21. März 2017 hat die EU-Kommission das 24-seitige [Konsultationspapier](#) der EU-Kommission zu „[The Operations of the European Supervisory Authorities](#)“ veröffentlicht ([Online-Fragebogen](#)). Hintergrund sind die drei EU-Verordnungen vom November 2010 zu den Aufsichtsbehörden EBA, EIOPA und ESMA. Im Konsultationspapier werden 32 Fragen u.a. zu den künftigen Aufgaben, Befugnissen, Governance und Finanzierung dieser EU-Aufsichtsbehörden gestellt. Nicht nur angesichts von Brexit (Bankenaufsicht EBA in London) steht eine Anpassung der EU-Aufsichtsarchitektur im Raum (z.B. nur eine EU-Aufsichtsbehörde oder ein „twin-peaks“-Aufsichtsmodell, d.h. eine Behörde für Finanzinstitute und eine für Finanzmärkte). Gegenüber der EU-Kommission kann bis zum 16. Mai 2017 Stellung genommen werden. // SD/VM

EIOPA-Stresstest 2017 für EbAV: Vorbereitungen laufen

Der nächste Stresstest der Europäischen Aufsichtsbehörde EIOPA für EbAV startet voraussichtlich Mitte Mai 2017. Der Stresstest 2017 wird grundsätzlich analog zum Stresstest 2015 aufgebaut sein. Folgende Veränderung gegenüber dem [Stresstest 2015](#) sind zu erwarten:

- nur ein Stressszenario statt drei Szenarien,
- weitere Bearbeitungserleichterungen angestrebt,
- keine vollwertige Quantitative Untersuchung (QA/QIS), wohl aber wieder Modellierung gem. HGB und [CF-Bilanzansatz](#) (vormals HBS-Ansatz),
- evtl. Test von neuen Überlegungen zu Sponsor Support, Sicherungsmechanismen und Leistungskürzungsmechanismen (via erweiterte Cash-flow Analyse).

Die Vorbereitungen bei EIOPA laufen dazu bereits. PensionsEurope hat zum EIOPA-Stresstest 2017 für EbAV eine Unterarbeitsgruppe gebildet, in der auch vier aba-Vertreter mitarbeiten. Die Arbeitsgruppe Internationales des Fachausschusses Altersversorgung (DAV) unter der Leitung von Herrn Gohdes wird wieder – unter Mitarbeit verschiedener aba- und BaFin-Vertreter – eine deutschsprachige Anleitung zum EIOPA-Stresstest 2017 erstellen.

Eine Konsultation der konkreten technischen Spezifikationen soll im April 2017 erfolgen. Der EbAV-Stresstest wird voraussichtlich von Mitte Mai bis Mitte Juli 2017 durchgeführt. Der EIOPA-Ergebnisbericht soll bis Ende 2017 veröffentlicht werden. // SD

EIOPA Umfrage zu pan-europäischem DC System –Teilnahme noch bis 4. April möglich

Auf der EIOPA Konferenz im Oktober 2016 sprach sich der EIOPA-Vorsitzende Gabriel Bernardino dafür aus, die Idee des PEPP (Pan-European Personal Pension Product) auf die zweite Säule zu übertragen. Damit würde neben den existierenden nationalen Wegen ein zusätzlicher Weg geschaffen, wie eine bAV durchgeführt werden kann.

EIOPA hat im März 2017 eine Umfrage veröffentlicht, die Meinungen und Positionen zu dieser Idee abfragt ([Engagement survey on the idea of a pan-European Occupational Defined Contribution Framework](#)). Die Umfrage richtet sich an Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (u.a. solche, die bereits grenzüberschreitend tätig sind), Arbeitgeber, Dienstleister und andere Stakeholder. Die aba wird an der Umfrage teilnehmen.

Die Teilnahmefrist ist der 4. April 2017. Die Antworten werden in ein EIOPA-Diskussionspapier einfließen, das noch dieses Jahr veröffentlicht werden soll.

Ferner wird EIOPA am 3. Mai 2017 in Frankfurt einen Workshop zur Idee eines pan-europäischen Rahmens für betriebliche DC-Systeme durchführen. // VM/SD

EIOPA-Empfehlung für Gemeinsamen Rahmen: OPSG-Positionspapier

Die EIOPA-Interessengruppe betriebliche Altersversorgung (Occupational Pensions Stakeholder Group; OPSG; Art. 37 [EIOPA-Verordnung](#)) hat im Januar 2017 das 26-seitige [Positionspapier „on EIOPA's Opinion to EU Institutions on a Common Framework for Risk Assessment and Transparency for IORPs“](#) veröffentlicht.

In diesem Papier wird der von EIOPA im April 2016 empfohlene [Gemeinsame Rahmen](#) kritisch gesehen und nicht unterstützt. Die OPSG spricht sich sehr deutlich für prinzipienbasierte Risikobeurteilungen (Risk Assessments) aus. Bei diesen sollten normalerweise keine Bedeckungen von Verpflichtungen (Bewertungsproblematik!) und Eigenkapitalvorgaben im Vordergrund stehen, sondern das Ziel, dass alle Cashflows im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit finanziert sein müssen. Letzteres legt in der Regel eher eine Cashflow-Betrachtung nahe. Des Weiteren verweist die OPSG auf die Einbettung der EbAV in eine Art Gesamt-Pensionsvereinbarung, die auch die jeweiligen Sozialpartner mit umfasst.

Die Ausführungen zum alternativen Ansatz „cash flow analysis“ finden sich im Anhang auf S. 23 ff. Im OPSG-Papier ist u.a. zu lesen (Ziff. 94): „*We believe cash flow analysis, including ALM modelling etc., can be a valuable tool in risk assessment and we think it is worthwhile exploring as a key risk management option. Cash flow analysis may not be the only alternative for all IORPs and alternatives and simplifications remain important to look at as well.*“

Im Hinblick auf die EbAV-II-Richtlinie wird u.a. ausgeführt: „*As for the own risk assessment provided by the IORP II Directive in its Article 28, the current EIOPA initiatives should be aimed at finding certain principle-based minimum standards for assessing the risks (referred to the entire occupational pension scheme landscape rather than to the sole IORP), and so no contradictions should arise.*“ (Ziff. 46) // SD

Künftige EZB-Verordnung für Pensionseinrichtungen: Abwägung von Nutzen und Kosten

EZB und nationale Notenbanken arbeiten weiter an der geplanten EZB-Verordnung für Pensionseinrichtungen, deren Entwurf im 2./3. Quartal 2017 zur öffentlichen Konsultation gestellt werden soll.

Mit dieser EZB-Verordnung soll eine Rechtsgrundlage für eine euroraumweit harmonisierte Statistik über Pensionseinrichtungen geschaffen werden. Die methodische Grundlage dieser Statistik ist das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen ([ESVG 2010](#)), bei dem Pensionseinrichtungen einen eigenen Sektor bilden. Versicherungsunternehmen melden inzwischen basierend auf der EZB-Verordnung „vom 28. November 2014 über die statistischen Berichtspflichten der Versicherungsgesellschaften ([EZB/2014/50](#))“.

Bevor ein Verordnungsentwurf erstellt wird, werden regelmäßig sog. Merits & Costs-Procedures durchgeführt. So wurde für die geplante EZB-Verordnung für Pensionseinrichtungen seit dem Winter 2015/2016 (zusammen mit der BaFin) eine Bestandaufnahme der bisherigen Datenverfügbarkeit („Fact Finding“) gemacht, eine Kostenabschätzung unter Einbeziehung der Berichtspflichtigen bzw. deren Verbänden („Cost Assessment“) und eine Prüfung der Vorzüge unter Einbeziehung der künftigen Nutzer (verschiedene Ausschüsse und Arbeitsgruppen der EZB, EIOPA und EU Kommission (Eurostat)) vorgenommen. Beim Cost Assessment wurden Marktwerte der Passiva, Marktwerte der Kredite und Einlagen, Meldung der Kredite auf Einzelkreditbasis und Meldung der Transaktionen (insbesondere für Kredite und Schuldverschreibungen) als größte Kostentreiber identifiziert. Im März 2017 hat jetzt der Statistik-Ausschuss der EZB das „Matching of Merits and Costs“ vorgenommen und einen Vorschlag über den Erhebungsumfang gemacht. Basierend darauf wird der erste Verordnungsentwurf für die nationalen Notenbanken erstellt. Im 2./3. Quartal 2017 soll eine öffentliche Konsultation folgen. Die Verabschiedung der EZB-Verordnung für Pensionseinrichtungen wird für Dezember 2017 angestrebt. Berichtspflichtige Pensionseinrichtungen müssten erstmals Daten mit Stichtag 1. Quartal 2019 voraussichtlich im Mai/Juni 2019 liefern. // SD

Verschiedenes

EFRAG's Pan-European Advisory Panel on Pension Plans: Dr. André Geilenkothen

Die Europäische Beratungsgruppe zur Rechnungslegung (European Financial Reporting Advisory Group, EFRAG) hat einen neuen Beirat zu „Pension Plans“ gegründet. Die Aufgabe dieser Gruppe wird wie folgt umschrieben:

„The Panel will provide expert advice on EFRAG's research project to investigate possible improvements to the current requirements in relation to pension plans where the promised benefit is linked to the return on specified assets.“

Der neue Beirat hat 12 Mitglieder und wird geleitet von [Nicklas Grip aus Schweden](#) ([EFRAG-Pressemeldung vom 28. Februar 2017](#)).

Dem neuen Beirat gehört aus Deutschland Dr. André Geilenkothen, Aon Hewitt, an. Wir freuen uns, dass seine Nominierung durch die aba und die Unterstützung durch PensionsEurope erfolgreich waren. Herr Dr. Geilenkothen ist Mitglied der Leitung der Fachvereinigung Mathematische Sachverständige der aba und aba-Vertreter in der PensionsEurope Arbeitsgruppe Accounting. Ferner ist aus Deutschland auch [Dr. Heinz Hense](#) von thyssenkrupp – neben seiner Tätigkeit in der EFRAG Technical Expert Group – Mitglied dieses neuen Beirats. // SD/VM

Neuer EIOPA-Bericht zur bAV-Entwicklung und grenzüberschreitend tätigen EbAV

Die EU-Aufsichtsbehörde [EIOPA](#) hat am 10. März 2017 den [2016 Market development report occupational pensions and cross-border IORPs](#) veröffentlicht. Der Bericht gibt zum zehnten Mal einen Überblick über die EbAV im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und ihre grenzüberschreitende Tätigkeit. Er basiert auf den von den nationalen Aufsichtsbehörden gemeldeten Daten mit Stichtag 31. Dezember 2015. Neu aufgenommen wurden verfügbare Informationen u.a. zur Anzahl der Begünstigten und zur Zahl der EbAV mit vielen Trägerunternehmen sowie zur Bedeckung der Verbindlichkeiten.

- Ende 2015 gab es 112.789 EbAV im EWR. Überraschenderweise finden sich die meisten in Irland, UK und Zypern. Deutschland ist mit 171 EbAV an neunter Stelle, bezogen auf das verwaltete Vermögen aber immerhin an dritter Stelle. Von den gut 110.000 EbAV sind gerade einmal 79 grenzüberschreitend tätig. Rund die Hälfte dieser EbAV war dies bereits, bevor es die EbAV-I-RL überhaupt gab (UK, Irland).
- Das verwaltete bAV-Vermögen in EbAV und Lebensversicherungsunternehmen (Art. 4 EbAV-I-RL) betrug 3830,7 Mrd. Euro. Bezogen auf das verwaltete Vermögen ist der Abstand der deutschen EbAV zu den britischen und niederländischen Pensionsfonds riesig. Interessant ist auch, dass sich das bAV-Geschäft der Lebensversicherungen unter Art. 4 EbAV-II-RL auf Frankreich, Slowenien und Schweden beschränkt und relativ gering ist (257,5 Mrd. Euro). Trotz der absolut hohen Zahl an DC-Systemen entfällt der Großteil des verwalteten Vermögens auf DB-Systeme. // SD

Die aba-Frühjahrstagungen dürfen Sie nicht verpassen!

- Der Entwurf des Betriebsrentenstärkungsgesetzes (BRSG) enthält viele Änderungen im Arbeitsrecht. Daher ist es nur konsequent, dass das BRSG im diesjährigen [Forum Arbeitsrecht](#) eine zentrale Rolle spielt. Am **26. April** werden in Mannheim daneben aber auch in mehreren Vorträgen aktuelle Fragen der betrieblichen Praxis im Zusammenhang mit Änderung und Anpassung von Versorgungsregelungen behandelt. Außerdem wird ein umfassender Überblick über die Entwicklung der Rechtsprechung im Bereich des Betriebsrentenrechts gegeben. Schon heute gibt es im öffentlichen Dienst, im Baubereich und in der Chemie tarifliche Altersversorgung. Diese werden dargestellt und es wird der Frage nachgegangen, welche rechtlichen Konsequenzen ein Wechsel von der betrieblichen zur tariflichen Altersversorgung haben kann.
- Am **25. April** findet in Mannheim das [Forum Steuerrecht](#) statt. Auch hier werden die Reformvorschläge zur betrieblichen Altersversorgung vorgestellt und im Rahmen einer Podiumsdiskussion intensiv diskutiert. In die-

sem Zusammenhang steht auch die Frage, ob § 6a EStG noch verfassungsmäßig ist. Die Rechtsprechung des 1. Senats des BFH wird dargestellt. Außerdem wird auf aktuelle bilanzsteuerliche Themen zur betrieblichen Altersversorgung ebenso eingegangen wie auf aktuelle steuerliche Fragen in der betrieblichen Altersversorgung aus Sicht der Betriebsprüfung.

- Am **10. und 11. Mai** findet in Berlin die **79. aba-Jahrestagung** statt. Im Zentrum der nur Mitgliedern der aba zugänglichen wichtigsten Tagung auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung, steht das Betriebsrentenstärkungsgesetz. Anders als in der Vergangenheit werden die Fachvereinigungstagungen diesmal in verkürzter Form nur am Nachmittag des 11. Mai stattfinden.
Nach dem Bericht des Vorsitzenden und dem Vortrag von Bundesarbeitsministerin Nahles kommen hochrangige Vertreter von BaFin und Bundesbank zu Wort. Vertreter der Sozialpartner werden im Rahmen einer Podiumsdiskussion erörtern, inwieweit sich die zu erwartenden gesetzlichen Regelungen in Tarifverträgen niederschlagen werden. Ein Blick über den Tellerrand, in die Niederlande, rundet den ersten Tag ab. Auch der Vormittag des 11. Mai wird im Plenum stattfinden. Dann wird man sich stärker mit Detailfragen der Reform beschäftigen. Dabei geht es neben den Änderungen im Arbeits-, Steuer- und Sozialversicherungsrecht auch um die aufsichtsrechtlichen und versorgungstechnischen Möglichkeiten der reinen Beitragszusage und die damit verbundenen Herausforderungen in der Kapitalanlage.
Am Nachmittag werden dann in zwei parallelen Strängen kurze Sitzungen der Fachvereinigungen zu Praxisfragen stattfinden. // St

PensionsEurope Konferenz 2017: Security in an uncertain world

Am 8. Juni 2017 findet in Brüssel die diesjährige PensionsEurope Konferenz zum Thema „[Security in an uncertain world: the role of pension schemes 2017 and beyond](#)“ statt. Politische Entscheidungsträger, bAV-Praktiker und -Experten werden Fragen rund um die Niedrigzinsphase, EIOPAs Stresstest für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) sowie die Umsetzung der EbAV-II-Richtlinie diskutieren. Der Konferenz geht am Abend des 7. Juni 2017 ein Empfang voraus.

PensionsEurope wird das Programm in den nächsten Wochen veröffentlichen. Die Teilnahme für „pension scheme“-Vertreter, die aba-Mitglied sind, ist kostenlos. // VM



Für Rückfragen stehen Ihnen gern zur Verfügung:

// St Klaus.Stiefermann@aba-online.de

// Dr Sabine.Drochner@aba-online.de

// VM Verena.Menne@aba-online.de

// SD Cornelia.Schmid@aba-online.de



aba Veranstaltungen

Tagungen

- 25.04.17** [Forum Steuerrecht](#)
Dorint Kongresshotel,
Mannheim
- 26.04.17** [Forum Arbeitsrecht](#)
Dorint Kongresshotel,
Mannheim
- 10. und
11.05.17** [79. aba-Jahrestagung](#)
Maritim Hotel,
Berlin

Save the date

- 21.09.17** **aba-Tagung der Fachvereinigung
Pensionskassen**
Dorint Kongresshotel,
Mannheim
- 26.09.17** **aba-Tagung der Fachvereinigung
Mathematische Sachverständige**
Maritim Hotel,
Stuttgart

Seminare

Weitere Termine unter: www.aba-online.de

[Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung - Seminar und Workshop](#)
30.05.-02.06.17 (Fulda)



[Systematische Einführung in das Arbeitsrecht der betrieblichen Altersversorgung](#)
17.09.-22.09.17 (Fulda)



[Systematische Einführung in das Steuerrecht der betrieblichen Altersversorgung](#)
24.09.-29.09.17 (Dresden)



[Versorgungsausgleichsrecht für Betriebsrenten](#)
01.06.-02.06.17 (Darmstadt)



[Internationale und deutsche Rechnungslegung für Pensionen u.ä. Verpflichtungen](#)
22.06.-23.06.17 (Unterhaching/München)



[Pensionskassen: Fortbildung für Mitarbeiter, Vorstände und Aufsichtsräte](#)
03.07.-04.07.17 (Unterhaching/München)



[Kapitalanlageprozess in betrieblichen Altersversorgungs-einrichtungen](#)
07.11.-09.11.17 (Würzburg)

Weitere Informationen und Anmeldung für unsere Tagungen und Seminare unter: www.aba-online.deDie nächste Ausgabe der Verbandszeitschrift BetrAV mit ausführlichen Berichten, Analysen und Standpunkten erscheint am **30. April 2017**. aba-Mitglieder finden zusätzliche Informationen und weitere Services im [Mitgliederbereich der aba-Website](#).